

FAQ Testung in Unternehmen

I. Allgemeine Fragen zum Verfahren

Besteht eine Verpflichtung für die Unternehmen, ihren Beschäftigten ein Schnelltestangebot zu unterbreiten?

Ja, das Bundeskabinett hat am 13. April eine Testpflicht in den Unternehmen beschlossen. Jedes Unternehmen muss nun seinen Mitarbeitern ein Testangebot unterbreiten.

Wie oft sollten Unternehmen ihre Mitarbeiter testen?

Vorgeschrieben ist das Angebot eines Tests pro Woche. Bei intensiven Kontakten sollen es zwei Tests pro Woche sein.

Sind die Beschäftigten verpflichtet, an den Tests teilzunehmen? Wenn ja, welche Sanktionsmöglichkeiten bestehen im Falle einer Weigerung des Arbeitnehmers?

Beschäftigte müssen einen solchen Test grundsätzlich nicht wahrnehmen. Für sie ist der Test freiwillig. Über Betriebsvereinbarungen und Individualvereinbarungen sowie in bestimmten Branchen kann es je nach Arbeitsbereich und Gefährdungslage allerdings betriebsspezifische Lösungen geben.

Wer trägt die Kosten für die Anschaffung der Schnelltests?

Laut dem Beschluss des Bundeskabinetts müssen die Arbeitgeber die Kosten tragen.

Muss ein Beschäftigter einen Selbsttest, den er vom Unternehmen bekommt, auch vor Ort durchführen? Und muss er das Ergebnis unmittelbar melden?

Wenn ein Unternehmen Beschäftigten kostenlose Selbsttests zur Verfügung stellt, kann es auch verlangen, dass dieser Test vor Ort ausgeführt wird. Ein positiver Test muss dem Arbeitgeber mitgeteilt werden. Dieser sollte dann darauf drängen, dass sich der Mitarbeiter absondert und einen PCR-Test durchführen lässt. Wenn die Selbsttests nur zur Verfügung gestellt werden und der Mitarbeiter sie zu Hause durchführen kann, hat er bei einem positiven Ergebnis eine Verpflichtung, dies dem Arbeitgeber (arbeitsvertragliche Nebenpflicht) und dem Gesundheitsamt am Arbeitsort zu melden.

Muss der Arbeitgeber auch bei den zur Verfügung gestellten Selbsttest eine Einweisung der Mitarbeiter veranlassen?

Grundsätzlich ja, hier dürfte aber der Hinweis auf den Beipackzettel bzw. entsprechende Herstellervideos ausreichen. Ein unbeaufsichtigter Selbsttest ist dann möglich.

Sollen auch jene Beschäftigten im Betrieb getestet werden, die bereits anderweitig getestet wurden (wie etwa über das Angebot für alle Bürgerinnen und Bürger in den öffentlichen Testeinrichtungen)?

Auch wenn Beschäftigte sich in öffentlichen Testzentren testen lassen, sind Arbeitgeber gehalten, ein Testangebot vorzuhalten.

Können Betriebe anweisen, dass sich Mitarbeiter in öffentlichen Zentren testen lassen?

Nein. Grundsätzlich sind die Betriebe gehalten, ihren Mitarbeitern ein Testangebot zu unterbreiten. Eine Verpflichtung, sich testen zu lassen, besteht nicht – weder als Bürger, noch als Mitarbeiter.

Können Arbeitgeber vorgeben, wann ein Test im Betrieb angeboten wird?

Arbeitgeber können bestimmen, zu welchen Zeiten Tests angeboten werden. Das ist vom Weisungsrecht des Arbeitgebers abgedeckt.

Wo erhalte ich Testmaterial?

Unternehmen können sich über medizinische Fachlieferanten mit entsprechendem Testmaterial versorgen. Während für den Grenzübergang nach Frankreich ein Antigen-Schnelltest vorgeschrieben ist, ist bei den freiwilligen Tests in den Unternehmen auch der Einsatz sogenannter Selbsttests möglich.

Eine Liste mit saarländischen Anbietern von Testmaterial und Schutzkleidung (für Antigen-Schnelltests), finden Sie am Ende des Dokuments.

Wir prüfen weitere Bezugsquellen und werden die Liste laufend aktualisieren. Als saarländischer Anbieter können Sie sich an IHK oder VSU wenden, um entsprechend gelistet zu werden.

Ist vor der Testung eine Einwilligung zur Testung und zur Datenverarbeitung seitens des Mitarbeiters erforderlich?

Eine Einwilligung des Mitarbeiters in die Durchführung des Tests durch den Arbeitgeber oder einen beauftragten Dienstleister muss eingeholt werden. Hierbei muss auch über die Erhebung, Speicherung und Verwendung der Daten informiert und insoweit eine Einwilligung, insbesondere im Hinblick auf die Bekanntgabe eines positiven Testergebnisses an den Arbeitgeber und das zuständige Gesundheitsamt, eingeholt werden. Die Einwilligung zur Datenverarbeitung muss schriftlich erteilt werden. Es empfiehlt sich auch die Hinzuziehung des zuständigen Datenschutzbeauftragten. Getrennt von dieser Einwilligung ist eine Risikoauflärung notwendig.

Wer darf einen Antigen-Schnelltest an einem Mitarbeiter ausführen?

Der Antigen-Schnelltest (keine Selbsttests) sollte durch Ärztinnen und Ärzte oder Gesundheitspersonal oder durch Personen durchgeführt werden, die fachkundig geschult wurden. Eine vorhergehende Einweisung bzw. Schulung in die korrekte Durchführung der Abstrichentnahme und Anwendung der Tests ist erforderlich. Eine digitale Schulung ist dabei zulässig. Über den Schulungsvorgang sollte einer Dokumentation erfolgen, um eine sorgfältige Auswahl des testenden Personals nachweisen zu können. Darüber hinaus ist eine arbeitsschutzrechtliche Unterweisung der testenden Person notwendig. Bei Selbsttests sollte die Packungsanweisung ausführlich studiert werden. Gegebenenfalls stellen Hersteller auch Anweisungen per Video auf ihren Internetseiten zur Verfügung.

Worauf muss bei einem Antigen-Schnelltest geachtet werden?

Das Personal muss beim Durchführen des Tests mindestens

- FFP2-Masken oder vergleichbare Atemschutzmasken,
- Handschuhe,
- Schutzkittel und Schutzbrillen oder Visiere tragen.

Außerdem muss die zu testende Person im Vorfeld über mögliche Risiken aufgeklärt werden.

Wo bestehen über die Testangebote der Unternehmen hinaus weitere kostenfreie Testmöglichkeiten?

Die Landesregierung und die Kommunen haben zahlreiche Testzentren im ganzen Land auf den Weg gebracht. Informationen über Zentren und Anmeldeöglichkeiten finden Sie auf der Internetseite des saarländischen Gesundheitsministeriums.

www.gesundheit.saarland.de

Was gilt für Menschen, die bereits geimpft sind?

Bei einer bestehenden Impfung ist bereits eine gewisse Immunisierung auch für die Ansteckung gegeben. Trotzdem müssen auch Geimpfte ein Testangebot unterbreitet bekommen.

Wie werden verbrauchte Schnelltests entsorgt?

Die COVID-19 Schnelltests müssen - laut Robert Koch-Institut (RKI) und Umweltbundesamt (UBA) als Gewerbeabfall nach Abfallschlüssel 180104 in einem reißfesten, feuchtigkeitsbeständigen und dichten Behältnis (z. B. dickwandiger Müllsack oder Doppelsack-Methode) entsorgt werden. Eine gemeinsame Entsorgung mit Abfällen aus Haushalten (Restmüll) kann erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass diese Abfälle direkt einer Abfallverbrennungsanlage zugeführt werden. Dies ist im Saarland und insbesondere im Entsorgungsgebiet des EVS normalerweise der Fall. Tests, die im Haushalt anfallen, sind im Restmüll zu entsorgen. RKI und UBA begründen diese Vorgehensweise mit der kleinen Probenmenge, die für die Durchführung dieses Tests benötigt wird und der damit verbundenen geringen Virenlast. Ob ein Test positiv oder negativ ausfällt, spielt für die Entsorgung keine Rolle.

Weitere Information finden Sie hier:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene.html

Wird eine Testbestätigung benötigt?

Wer im Saarland im Rahmen des Saarland-Modells Sonderregelungen für Geteste in Anspruch nehmen will, braucht eine Testbestätigung, die nicht älter als 24 Stunden ist. Diese stellen die öffentlichen Testzentren aus. Die Unternehmen sind nicht verpflichtet, Testbestätigungen auszustellen. Es existiert kein Verbot für die Unternehmen, solche Bescheinigungen auszustellen, wenn sie den Test beaufsichtigt haben.

Wo finden Unternehmen medizinisches oder fachlich qualifiziertes Personal zur Durchführung der Antigen-Schnelltests?

Es gibt zahlreiche Anbieter, die Antigen-Schnelltests als Serviceleistung anbieten. Die Tests können dabei je nach Aufkommen sowohl in den Unternehmen vor Ort als auch in regionalen Testzentren ausgeführt werden. Bei folgenden Organisationen oder Unternehmen können Sie entweder direkt Testleistungen buchen oder Informationen über Anbieter einholen.

- CORVITAS, Georg Pohl Consulting, <https://www.corvitas.de/>, Tel: 0681/37 20 846 81
- FSG Facility Service GmbH & Co KG, Quierschied, www.ugl-sicherheit.de, 06897/91 94 23
- B-A-D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH, Saarbrücken, <https://www.bad-gmbh.de/standorte/location-detail/regionalleitung-7-11/>, 0681 94 76 750
- DasLab GmbH, <https://www.daslab.app/>, Tel: 030/25 55 85 420
- AMZ Saar GmbH & Co. KG, <https://www.amz-saar.de/>, Tel: 06897/50 59 4-0
- Arbeitsmediziner Facharzt Arbeitsmedizin Saarland, <https://www.med-kolleg.de/>, k. T.
- Neue private Schnelltestzentren gibt es in Saarbrücken, Saarlouis und Sankt Wendel. Sie sind erreichbar unter den Internet-Adressen: www.schnelltestzentrum-saarbruecken.de, www.schnelltestzentrum-saarlouis.de, www.schnelltestzentrum-sankt-wendel.de

Wo können Mitarbeiter weitergebildet werden, damit sie als fachlich qualifiziertes Personal die Schnelltests selbst durchführen können?

Ausbildungen zu fachlich qualifiziertem Personal finden bei mehreren Organisationen statt. So bilden Rettungsdienste wie das Rote Kreuz (**Ansprechpartner DRK-Landesschule Tel. 06894-9988616**) und der Malteser Hilfsdienst (**Ansprechpartner: Bernd Schwarz, 0651/146 48 28, 0171/837 92 79**) Testpersonen aus. Auch private Unternehmen [wie Corvitas, www.corvitas.de] haben entsprechende Ausbildungen im Angebot. Der Service-Dienstleister Apolog (**Herr Nimmesgern, 06825/95 43 0, www.apolog.de**) ermöglicht auf Anfrage eine Ausbildung über die angeschlossenen SHG-Kliniken. Ebenfalls bieten die DRK-Kliniken Schulungen an (**Ansprechpartnerin: Angeliqe Pfeiffer, 06831-171-384, angelique.pfeiffer@drk-kliniken-saar.de**). Schulungen sind außerdem bei der Firma amz Saar (**Ansprechpartner: Steffen Kerner, 06897-50594-0, steffen.kerner@amz-saar.de**) möglich. Auch digitale Schulungen sind zulässig. Die Schulung hat einen Umfang von wenigen Stunden und umfasst vor allem eine Einweisung in den Testablauf und in die Hygienebedingungen. Das geschulte Personal kann selbst ein negatives Testergebnis per Zertifikat bestätigen.

Wer haftet bei einer Verletzung, die im Rahmen des Tests auftritt?

Wenn der Test durch einen Dienstleister ausgeführt wird, ist dieser auch haftbar. Werden eigene Beschäftigte zu Testern weitergebildet, kommt grundsätzlich eine Haftung des Arbeitgebers in Betracht. Wird eine Verletzung als Arbeitsunfall anerkannt, tritt die Berufsgenossenschaft ein. Arbeitgeber und Tester sind von der Haftung in diesem Fall befreit.

Welche Rechtswirkung und welche sonstigen Folgen zieht ein Positivtest im Unternehmen nach sich?

Im Fall eines positiven Testergebnisses mit einem Antigen-Schnelltest hat die testende Einrichtung oder der testende Arbeitgeber Maßnahmen zum Schutz der übrigen Betriebsangehörigen zu ergreifen (u.a. Daten zur Kontaktnachverfolgung sichern). Der Beschäftigte ist gehalten, sich abzusondern und unmittelbar einem PCR-Test zu unterziehen und mit den Gesundheitsbehörden weitere Schritte zu koordinieren. Gleichzeitig besteht eine Meldepflicht an die Gesundheitsämter durch die testende Person. Bei einem Selbsttest gilt dies an sich ebenfalls, aber nur als „Soll-Vorschrift“.

Wo werden Azubis getestet – in der Schule oder im Betrieb

Tests für Auszubildende sollten immer dort angeboten werden, wo der entsprechende Test anfällt. Bei Blockunterricht sollte der Test immer in der Berufsschule angeboten werden.

II. Arbeits- und datenschutzrechtliche FAQ

Können Arbeitgeber ihre Beschäftigten zu einem Schnelltest verpflichten?

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, seinen Mitarbeitern einen Test anzubieten. Trotzdem kann der Mitarbeiter nicht zu einem Schnelltest gezwungen werden, sofern hier keine gesetzliche Grundlage (z.B. für Klinikpersonal) oder ein konkreter Anlass (z.B. Krankheitssymptome) besteht. Bei einem konkreten Infektionsverdacht kann die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers ein berechtigtes Interesse begründen, die Durchführung eines Tests verpflichtend anzuordnen. In einem solchen Fall empfehlen wir die weitere Rücksprache mit Ihrem Verband oder der IHK. Im Übrigen bleibt es bei der Freiwilligkeit der Testung.

Ist die Zeit des Tests als Arbeitszeit zu vergüten?

Grundsätzlich ist die Zeit, für eine freiwillige Testung aufgebracht wird, keine Arbeitszeit im Sinne des Arbeitszeitgesetzes und löst auch keine Vergütungspflicht für die aufgewendete Zeit aus. Andere Vereinbarungen bezüglich der Vergütung sind natürlich möglich.

Ist die Durchführung von Tests im Betrieb mitbestimmungspflichtig?

Die Durchführung von Tests im Betrieb ist – auch wenn diese freiwillig sind – mitbestimmungspflichtig, da es sich um Ordnungsverhalten nach § 87 Abs. 1 Ziff. 1 BetrVG handelt. Zudem besteht ein Mitbestimmungsrecht nach § 87 Abs. 1 Ziff. 7 BetrVG.

Hat der Arbeitgeber das Recht, über die Testergebnisse informiert zu werden?

Ja. Aus den arbeitsvertraglichen Pflichten ergibt sich eine Mitteilungspflicht des Arbeitnehmers über ein positives Testergebnis gegenüber dem Arbeitgeber, damit dieser seiner arbeitsschutzrechtlichen Fürsorgepflicht zum Schutz der übrigen Mitarbeiter vor Infektionen nachkommen kann.

Hat der Arbeitgeber das Recht, über die Verwendung des Tests informiert zu werden?

Es gibt kein Informationsrecht des Arbeitgebers über die Ausführung der Tests.

Dürfen Beschäftigte nur noch mit negativem Testergebnis eingesetzt werden?

Grundsätzlich ist ein Negativtest keine Voraussetzung für die Tätigkeit im Betrieb, wonach es keine Kontrollrechte des Arbeitgebers gibt.

Die Fragen und Antworten wurden in Kooperation zusammengestellt von der
Vereinigung der Saarländischen Unternehmensverbände (VSU)
und der
Industrie- und Handelskammer des Saarlandes (IHK)

Anbieter von Testmaterial und Schutzkleidung

Bundesweit finden Sie anbieter unter: <https://www.ihk-ecofinder.de/suchergebnisse?q=Antigen&start=0>

Im Saarland können Testmaterial und Schutzkleidung über folgende Unternehmen bezogen werden:

- Apolog
- Sonnenallee 2
- 66287 Quierschied-Göttelborn
- 06825/95 43 0
- www.apolog.shop
- Saarmed Medizinbedarf
- Vaubanstraße 27
- 66740 Saarlouis
- Rainer Dannegger
- Geschäftsführer
- 06831 / 171-191,
- dannegger@saarmed.de
- Sarah Görger
- Verkauf 06831 / 171-355,
- goergen@saarmed.de
- Christopf Blaß,
- Ladenlokal
- Verkauf 06831 / 5015900 ,
- blass@saarmed.de
- AMP-med
- Otto-Kaiser-Str. 8
- 66386 St.Ingbert
- 06894-16 90 72 5
- Maif.info@amp-med.de
- CurroMed
- Andrea Hoom
- Am Tannenwald 6
- 66459 Kirkel,
- 06849 75044-11
- ahoom@curro-med.de
- www.curromed-shop.de
- Co-med
- Hochstr. 1
- 66265 Heusweiler,
- 06806/30882-430
- uwer@co-med.de
- www.co-med.de
- Infarct Protect
- St. Johanner Str. 41 – 43
- 66111 Saarbrücken
- info@ipromed.de
- www.ipromed.de
- Jürgen Schott
- Vorderster Berg 10
- 66333 Völklingen
- 06898/91 32-0
- mail@schott-gmbh.de
- www.schott-gmbh.de
- C.P.S.-Pharma
- Rehlinger Straße 20
- 66701 Beckingen
- Michele Grizzanti
- 06835/605883-0
- m.grizzanti@cps-pharma.de
- www.cps-pharma.de
- Agesa Rehatechnik
- Fenner Str. 56
- 66127 Saarbrücken
- Torsten Trunzler
- 06898/93398-38
- t.trunzler@agesa.de
- Web: www.agesa.de
- Regler Office
- Rehlinger Straße 16
- 66701 Beckingen
- Julia Mulisch
- 06835/9552-314
- hygiene@regler.de
- www.regler.de
- N. Toussaint & Co.
- In der Lach 6a
- 66271 Kleinblittersdorf
- Tel. 06805 / 9276-0
- info@touissant.de
- www.touissant.de
- MeConGa
- Forbacher Str. 29
- 66117 Saarbrücken
- Tel.: 0160 76 78 280
- c.gassert@meconga.de
- www.meconga.de
- RiNK Rehaservice
- Herr Dietmar Bommer
- Ludwigshöhe 2
- 66280 Sulzbach/Saar
- 06897 85 61-0
- info@rink-rehaservice.de
- www.rink-rehaservice.de
- Christ Arbeitsschutz GmbH
- Poensgen- und Pfahlerstraße 13
- 66386 St. Ingbert
- 0 68 94 / 99 84 70
- info@christ-arbeitsschutz.de
- www.christ-arbeitsschutz.de